

Förderrichtlinien der Stadt Hamm
über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von PPP-Projekten in der City
- Verfügungsfonds City -
vom 05.07.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 11.12.2018

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Änderungen der Richtlinien vom 05.07.2016 zur Förderung kooperativer Projekte von kommunalen und privaten Akteuren in der zentralen City, dem sog. Verfügungsfonds City, beschlossen:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Hamm gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen zu kooperativen Projekten und Aktionen von kommunalen und privaten Akteuren.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Nr. 14) des Landes NRW und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung gewährt.

Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Gewährung einer Zuwendung für ein Projekt lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines weiteren vergleichbaren Projektes ableiten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds City bezieht sich auf einen abgegrenzten Teilbereich des vom Rat der Stadt Hamm festgelegten Stadtumbaugebietes „Innenstadt Hamm“. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage, Geltungsbereich A) zu entnehmen und umfasst lt. Vorgabe des Fördergebers die so genannten zentralen Handelsbereiche der Stadt Hamm.

3. Förderziele und Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds City dient dazu, Projekte, die den Zielen der Stadtentwicklung entsprechen, finanziell zu fördern. Zuschussfähig sind neue Projekte und Maßnahmen mit 50- 50-Finanzierung in Kooperation von privaten Akteuren und öffentlicher Hand. Eine Weiterführung bereits bestehender Projekte bzw. Instandsetzungs- oder laufende Betriebskosten sind nicht förderfähig. Die Projekte müssen mindestens einem der folgenden Kriterien entsprechen:

- Einzelhandel und Nahversorgung stärken,
- Wohnstandorte sichern und entwickeln,
- Räumliche und gestalterische Qualitäten verbessern,
- Potenziale der Lage am Wasser nutzen,
- Quartiere profilieren,
- Verkehr innenstadtverträglich organisieren,
- Beiträge zur Stadtökologie, Klimazielen und Freiraumqualität leisten.

Folgende Rahmenbedingungen müssen Projektvorschläge einhalten, um durch den Verfügungsfonds City förderfähig zu sein:

- Räumliche Lage im Geltungsbereich des Verfügungsfonds City
- Die Antragstellung erfolgt durch den privaten Akteur – dies kann eine Einzelperson oder eine Quartiersorganisation/Verein oder ein Unternehmen sein.
- Die öffentlich finanzierte Hälfte der Kosten darf nur für investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen verwendet, die private Hälfte auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Dabei muss der private Anteil gemäß Förderrichtlinie als Geldleistung erbracht werden, Eigenleistungen oder fiktive Ausgaben können nicht angerechnet werden.
- Die geförderten Maßnahmen müssen im Sinne des vorliegenden Rahmenplans „Perspektive Innenstadt 2030“ auf die Ziele der Stadtentwicklung ausgerichtet und von Art und Zweck her in das Gesamtkonzept eingepasst sein.
- Die Maßnahmen dürfen nicht vorwiegend Einzelinteressen oder den Interessen einzelner Berufsgruppen dienen, sofern sie nicht zugleich auch einen ein Quartier oder die gesamte City stärkenden Aspekt beinhalten.

4. Art und Höhe der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine 50 % Förderung der vorher anerkannten Kosten. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligte Maßnahme.

Eigenleistungen werden nicht in die förderfähigen Kosten eingerechnet. Eine Doppelförderung von Projekten ist auszuschließen.

Bei der Beschaffung von Gegenständen und der Vergabe von Aufträgen gelten die Vergaberegeln der Stadt Hamm, Zweckbindungsfristen sind einzuhalten (siehe Punkt 7).

5. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck beim Stadtplanungsamt einzureichen. Er besteht aus einer kurzen Projektbeschreibung und einer Kostenaufstellung. Das Stadtplanungsamt prüft vorab die grundsätzliche Förderfähigkeit der eingereichten Anträge und legt diese dem eigens dafür eingerichteten Gremium, der sog. „Fondskommision City“ vor, die über die Anträge entscheidet. Der Antragsteller erhält dann kurzfristig eine Zusage (Bewilligung). Erst danach kann mit dem Projekt begonnen werden.

Bei der Durchführung der bewilligten Projekte soll in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Stadtumbaus Hamm-Innenstadt hingewiesen werden (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, etc.).

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der vereinbarten maximalen Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Dazu muss der Antragsteller alle bezahlten Originalrechnungen vorlegen, ggf. mit einem entsprechenden Kontoauszug. Außerdem wird eine kurze Abschlussdokumentation (Text und Fotos) erwartet. Bei Honorarverträgen sind diese mit vorzulegen.

Bei Projekten / Aktionen mit Teilnehmern (z.B. Workshops) müssen Teilnehmerlisten geführt und vorgelegt werden.

7. Zweckbindungsfristen

Werden im Rahmen der durch Verfügungsfonds City geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Gegenstände 5 Jahre. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, so ist das Stadtplanungsamt der Stadt Hamm schriftlich davon zu unterrichten. Eine Verwendung der Gegenstände für eine andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Rückforderungsmöglichkeit

Eine nicht vereinbarungsgemäße Durchführung des Projektes (Zweckbindung) macht eine Rückzahlung der Mittel durch den Projektträger erforderlich. Zu Unrecht in Anspruch genommene, zu viel gezahlte bzw. nicht nachgewiesene Mittel werden nach Abschluss des Projektes gemäß § 49 und §49a Abs. 3 VwVfG verzinst zurückgefordert. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszins.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss durch den Rat der Stadt Hamm am 11.12.2018 in Kraft.

Anlage:

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Verfügungsfonds City